

B. Anhörung Totalrevision 2010 Futtermittelverordnung, FMV

Legende Text von EU übernommen
Text von FMV99 übernommen
Verweise auf FMBV

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2, 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 177 und 181 Absatz 1bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG), auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG), auf die Artikel 16 Absatz 2 und 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG) und auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG), sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG), verordnet:	Neu gegenüber FMV1999 sind 159a und 181 Abs. 1bis	
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich		
	1 Diese Verordnung regelt die Einfuhr, die Produktion, die Verarbeitung, das Inverkehr-bringen und die Verwendung von Futtermitteln für Nutztiere und, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Heimtiere.	FMV Art. 1 Abs. 1 767/2009 Art. 2 Abs. 1	Neu sind die beiden Ausdrücke "die Verarbeitung" und "und die Verwendung". Einverstanden
	2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Primärproduktion und die Verwendung von Futtermitteln auf dem eigenen Betrieb nach der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion.		Der Abschnitt ist neu. Der Inhalt wiederholt sich in Art. 1 Abs. 3a
	3 Die Verordnung gilt nicht für: a. Ausgangsprodukte, die in einem Landwirtschaftsbetrieb für den Eigenbedarf produziert werden, soweit nichts anderes bestimmt ist; b. Futtermittel, die ausschliesslich zur Ausfuhr in Staaten bestimmt sind, mit denen keine gegenseitige Anerkennung der Vorschriften über Futtermittel oder deren Konformitätsbewertung besteht; c. die Einfuhr von Heimtierfuttermitteln für den privaten Gebrauch; d. die Einfuhr von Futtermitteln, die nicht be- oder verarbeitet werden und zur Wiederausfuhr in Staaten bestimmt sind, mit denen keine gegenseitige Anerkennung der Vorschriften über Futtermittel oder deren Konformitätsbewertung besteht.	FMV Art. 1 Abs. 2	Abs. 3a kann gestrichen werden, weil Wiederholung von Art. 1 Abs. 2
	4 Vorbehalten bleibt die Tierseuchengesetzgebung.	FMV Art. 1 Abs. 3 (unverändert)	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 2	Gegenstand des 2. Kapitels über Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und Diätfuttermittel		Neu werden die einzelnen Kapitel erklärt, aber nicht konsequent, 4. Kapitel fehlt 4. Kapitel im BLW-Entwurf heisst "Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung"
	1 Das 2. Kapitel regelt:		
	a. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen , Mischfuttermitteln und Diätfuttermitteln sowohl für Nutztiere als auch für Heimtiere; und		
	b. die Anforderungen an die Kennzeichnung, Verpackung und Aufmachung.		
	2 Die Vorschriften nach Absatz 1 finden unter Vorbehalt sonstiger besonderer Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) Anwendung.		
	3 Das 2. Kapitel gilt nicht für Wasser, das entweder unmittelbar von den Tieren aufgenommen oder dem Futtermittel absichtlich zugesetzt wird. Es gilt allerdings für Futtermittel, die zur Darreichung in Wasser bestimmt sind.	767/2009 Art. 2 Absatz 3	
Art. 3	Gegenstand des 3. Kapitels über Zusatzstoffe und Vormischungen für die Tierernährung		
	1 Das 3. Kapitel regelt: a. das Zulassungsverfahren, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen für die Tierernährung; und b. die Überwachung und die Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen.	1831/2003 Art. 1 Abs.1	
	2 Es gilt nicht für: a. Verarbeitungshilfsstoffe; b. Tierarzneimittel mit Ausnahme von Kokzidiostatika und Histomonostatika, die als Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden.	1831/2003 Art. 1 Abs.2	
Art. 4	Gegenstand des 5. Kapitels mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene sowie für die Registrierung und Zulassung von Betrieben		
	1 Das 5. Kapitel regelt: a. die allgemeinen Anforderungen an die Futtermittelhygiene; b. die Bedingungen und Vorkehrungen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln; und c. die Bedingungen und Vorkehrungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben.	183/2005 Art.1	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Es gilt für: a. die Tätigkeit von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen mit Ausnahme der Futtermittelprimärproduktion ; b. die Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern mit Ausnahme von Heimtierfuttermitteln für den privaten Gebrauch.	183/2005 Art.2 Abs.1	In der EU gilt die Verordnung 183/2005 auch für die Futtermittelprimärproduktion (Art. 2 Abs. 1a). Antrag: Art. 4 Abs. 2a "mit Ausnahme der Futtermittelprimärproduktion" streichen.
	3 Es gilt nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln.	183/2005 Art. 2 Abs. 3	
Art. 5	Gegenstand des 6. Kapitels über gentechnisch veränderte Organismen (GVO)		
	1 Das 6. Kapitel regelt: a. die Bewilligung und die Überwachung von gentechnisch veränderten Futtermitteln; b. die Anforderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Futtermitteln.	1829/2003 Art. 1	Verändert
	2 Es gilt für: a. GVO, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind; b. Futtermittel einschliesslich Zusatzstoffe, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen; c. Futtermittel, die aus GVO hergestellt sind.	1829/2003 Art.3 Abs.1	Tippfehler: Doppelpunkt zu viel 1829/2003 Art. 2 Abs.1c heisst " <i>Lebensmittel, die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden.</i> "

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 6	Begriffsbestimmungen	FMV99 Art. 2	Reihenfolge der Begriffsdefinitionen völlig unsystematisch. Antrag: Entweder nach Alphabet oder nach Prozessabläufen. Vollständigkeit der Definitionen: Im BLW-Entwurf fehlen u.a. folgende in der EU definierten Begriffe: orale Tierfütterung, kontaminierte Materialien, Einzelhandel, Risiko, Risikokommunikation, Gefahr.
	Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	1. Futtermittelzusatzstoffe: Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 25 Absatz 3 genannten Funktionen zu erfüllen;		
	2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 j	
	3. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, das wegen seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 i	
	4. Mischfuttermittel: eine Mischung aus mindestens zwei Ausgangsprodukten , mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt ist;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 h	
	5. Milchaustausch-Futtermittel (Milchersatzfuttermittel): Mischfuttermittel, das in trockener Form oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge jungen Tieren in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch verabreicht oder an zur Schlachtung bestimmte junge Tiere wie Kälber, Lämmer oder Kitze verfüttert wird;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 l	
	6. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40 % Rohasche;	767/2009 Art. 3 Abs.2 k	FMV99: "die mindestens 40 Prozent Rohasche enthalten, bezogen auf ein Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz ". Antrag: Version FMV99 beibehalten.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	7. Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel): Ausgangsprodukt oder Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von gängigen Ausgangsprodukten oder Mischfuttermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. Fütterungsarzneimittel im Sinne des Schweizerischen Heilmittelinstituts zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 o	Mit Ausdruck "Ausgangsprodukt" ergänzt. Antrag: Streichen, weil im Begriff "Futtermittel" die Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) enthalten sind.
	8. Futtermittel: Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe und Vormischungen, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind;	178/2002 Art. 3	In 178/2002 Art. 3 steht der Ausdruck "Vormischungen" nicht im Text.
	9. Risikoanalyse: bezeichnet einen Prozess aus den drei miteinander verbundenen Einzelschritten Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation;	178/2002 Art. 3	
	10. Heimtier (nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier): jedes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in Europa üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 f	
	11. Nutztier (der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier): jedes Tier, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschliesslich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise in Europa zum menschlichen Verzehr verwendet werden;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 c	In der EU Verordnung 767/2009 spricht man nur von "der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier". Zweiter Teil des Satzes unverständlich. Antrag: "Nutztier" neu und verständlicher definieren.
	12. Pelztier: ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zur Gewinnung von Pelz gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird,	767/2009 Art. 3 Abs. 2 e	
	13. Verarbeitungshilfsstoffe: an sich nicht als Futtermittel verwendete Stoffe, die bei der Verarbeitung von Futtermitteln oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen absichtlich zu dem Zweck verwendet werden, während der Be- oder Verarbeitung einen technologischen Zweck zu erfüllen, was zum Vorhandensein nicht beabsichtigter, aber technisch unvermeidbarer Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis führen kann, sofern sich diese Rückstände weder schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt noch technologisch auf das Enderzeugnis auswirken;	1831/2003 Art.2 Abs. 2 h	Völlig unverständliche Definition. Antrag: Total neu formulieren.
	14. Kokzidiostatika und Histomonostatika: Stoffe zur Abtötung oder Wachstumshemmung von Protozoen;	1831/2003 Art. 2 Abs. 2 k	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	15. Mindesthaltbarkeitsdauer: bezeichnet den Zeitraum, während dessen die für die Kennzeichnung verantwortliche Person garantiert, dass das Futtermittel unter ordnungsgemässen Lagerungsbedingungen seine erklärten Eigenschaften behält;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 q	Gekürzt. Mit CH-Version einverstanden.
	16. Futtermittelunternehmen: alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschliesslich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern;	178/2002 Art. 3	
	17. Betrieb: bezeichnet jede Anlage eines Futtermittelunternehmens;	183/2005 Art. 3	Die Definition "Betrieb" ist in dieser Form nicht verständlich. Der Begriff wird in der Schweiz andersweitig verwendet (z.B. Landwirtschaftlicher Betrieb oder Unternehmen etc.). Ist unter "Anlage" ein Standort gemeint?
	18. Kennzeichnung: die Zuweisung von Angaben, Hinweisen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Informationen auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder Internet, einschliesslich zu Werbezwecken;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 s	Text schwer verständlich.
	19. Etikett: alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf einer Verpackung oder einem Behältnis eines Futtermittels geschrieben, gedruckt, mittels Schablone angebracht, markiert, gestempelt, geprägt oder eingedrückt oder daran befestigt sind;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 t	
	20. Risikobewertung: bezeichnet einen wissenschaftlich untermauerten Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrenbeschreibung, Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung;	178/2002 Art. 3	Text schwer verständlich.
	21. Risikomanagement: bezeichnet den von der Risikobewertung unterschiedenen Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren und gegebenenfalls der Wahl geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeiten;	178/2002 Art. 3	Text schwer verständlich.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	22. Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen: alle Stufen, einschliesslich der Einfuhr, von und mit der Primärproduktion eines Lebensmittels bis und mit seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf und seiner Abgabe an den Endverbraucher;	178/2002 Art. 3	EU-Definition abgeändert. CH-Version ist gut.
	23. Partie oder Los: eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet "Partie" oder "Los" eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage, unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter, oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 r	
	24. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Ausgangsprodukte) : Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 g	In den EU-Verordnungen wird konsequent der Begriff " Einzelfuttermittel " verwendet. Antrag: Auch in der CH-Futtermittelgesetzgebung wird nur noch der Begriff "Einzelfuttermittel" verwendet.
	25. Inverkehrbringen: das Bereithalten von Futtermitteln für Verkaufszwecke einschliesslich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht;	178/2002 Art. 3	EU-Definition abgeändert. CH-Version ist gut.
	26. Anmeldung: die Vorlage der nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde;		
	27. besonderer Ernährungszweck: bezeichnet den Zweck, spezifische Ernährungsbedürfnisse von Tieren zu erfüllen, deren Verdauungs-, Absorptionsoder Stoffwechselforgänge vorübergehend oder bleibend gestört sind oder sein könnten und die deshalb von der Aufnahme ihrem Zustand angemessener Futtermittel profitieren können;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 n	Tippfehler.
	28. gentechnisch veränderter Organismus bzw. GVO: ein gentechnisch veränderter Organismus nach der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV),	1829/2003 Art. 2 Punkt 6	
	29. für die Kennzeichnung verantwortliche Person: das Futtermittelunternehmen, das ein Futtermittel zum ersten Mal in Verkehr bringt, oder gegebenenfalls das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird;	767/2009 Art. 12 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	30. Vormischungen: Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel- Ausgangserzeugnissen oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind;	1831/2003 Art.2 Abs. 2 e	
	31. Aufmachung: die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise sowie das Umfeld, in der bzw. in dem es präsentiert wird;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 u	
	32. Futtermittelprimärproduktion: bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschliesslich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äusseren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden;	183/2005 Art. 3 f	
	33. aus GVO hergestellt: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber weder GVO enthaltend noch daraus bestehend;		
	34. Tagesration: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %;	1831/2003 Art.2 Abs. 2 f	Heisst in EU "tägliche Ration". CH-Version ist besser.
	35. unerwünschte Stoffe: Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen;	FMV99 Art. 2 Abs. 2 h 2002/32/EG Art. 2 I	
	36. Trägerstoff: bezeichnet einen Stoff, der zur Auflösung, Verdünnung, Dispersion oder sonstigen physikalischen Veränderung eines Futtermittelzusatzstoffes verwendet wird, um dessen Handhabung, Anwendung oder Verwendung ohne Veränderung seiner technologischen Funktion und ohne dass er selbst eine technologische Wirkung ausübt, zu erleichtern;	767/2009 Art. 3 Abs. 2 m	
	37. Rückverfolgbarkeit: die Möglichkeit, ein Futtermittel, ein Nutztier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;	1829/2003 Art. 2 Punkt 15	
	38. Endverwender: Person, die ein Futtermittel zum Zweck der Verfütterung an Tiere kauft ohne Absicht, das Futtermittel erneut in Verkehr zu bringen.		Unbekannte Herkunft der Definition.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
2. Kapitel	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und Diätfuttermittel		
1. Abschnitt	Allgemeine Anforderungen		
Art. 7	Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung		
	1 Ein Futtermittel darf nur dann in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es: a. sicher ist; b. keine unmittelbare schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder den Tierschutz hat; c. die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht beeinträchtigt; d. die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, nicht unsicher für den menschlichen Verzehr macht.	767/2009 Art. 4 Abs. 1 FMV99 Art. 4	
	2 Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen stellen die Futtermittelunternehmen, die Futtermittel in Verkehr bringen, sicher, dass diese Futtermittel: a. unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind; b. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften gekennzeichnet, verpackt und dargereicht werden.	767/2009 Art. 4 Abs. 2 FMV99 Art. 3	
	3 Futtermittel müssen die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlassenen technischen Bestimmungen über Verunreinigungen und andere chemische Eigenschaften erfüllen.	767/2009 Art. 4 Abs. 3	Die Details werden in FMBV10 Art. 2 geregelt, indem auf Anhang 1.1 verwiesen wird. Dieser Anhang aber verweist erneut auf die eigentlichen Bestimmungen die in der EU-Verordnung 767/2009 Anhang I geregelt sind. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	4 Gehört ein Futtermittel, bei dem festgestellt worden ist, dass es die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, zu einer Partie, einem Los oder einer Lieferung von Futtermitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so ist davon auszugehen, dass sämtliche Futtermittel in dieser Partie, diesem Posten oder dieser Lieferung die Anforderungen nicht erfüllen. Diese Annahme kann vom Futtermittelunternehmen durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Rest der Partie, des Postens oder der Lieferung den Anforderungen entspricht.	178/2002 Art. 15 Abs. 3 FMV99 Art. 4b Abs. 2	Absatz wurde erweitert. Mit dem Vorschlag einverstanden.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	5 Wenn ein Futtermittel die Anforderungen an das Inverkehrbringen nicht erfüllt, ordnet das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) geeignete Abhilfemassnahmen an. Es kann insbesondere: a. das Inverkehrbringen des betreffenden Futtermittels einschränken; b. seine Rücknahme vom Markt verlangen; c. seine Vernichtung anordnen, wenn die Sicherheit es erfordert.	FMV99 Art. 4b Abs.1 unverändert	Die Bestimmungen von Abs. 5 werden in Abs. 6 sinngemäss wiederholt. Antrag: Abs. 5 streichen.
	6 Entspricht ein Futtermittel den für es geltenden spezifischen Bestimmungen, so hindert dies das Bundesamt nicht daran, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 148 LwG erfüllt sind, geeignete Massnahmen zu treffen, um Beschränkungen für das Inverkehrbringen dieses Futtermittels zu verfügen oder seine Rücknahme vom Markt zu verlangen, wenn, obwohl es den genannten Bestimmungen entspricht, der begründete Verdacht besteht, dass es nicht sicher ist.	178/2002 Art. 15 Abs. 5	
	7 Futtermittel, die aus GVO bestehen, solche enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, unterstehen der Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen des 6. Kapitels.		
Art. 8	Verantwortlichkeiten und Pflichten der Futtermittelunternehmen	767/2009 Art. 5 Abs. 1 verweist auf 178/2002 (Rückverfolgbarkeit; Rückruf resp. Verantwortlichkeit Futtermittelunternehmer) und auf 183/2005 (Verantwortlichkeit des Futtermittelunternehmers für gute Verfahrenspraxis und Hygienevorschriften) Pflichten gemäss 183/2005 sind in FMV10 Art. 41 geregelt.	
	1 Die für die Futtermittelkennzeichnung verantwortliche Person stellt dem Bundesamt alle Informationen über die Zusammensetzung oder die behaupteten Eigenschaften des Futtermittels zur Verfügung, das diese Person in Verkehr bringt, sodass die Richtigkeit der durch die Kennzeichnung gemachten Angaben überprüft werden kann, einschliesslich der exakten Gewichtsprozentsätze der in Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.	767/2009 Art. 5 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Im Falle einer Dringlichkeit in Bezug auf die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder den Umweltschutz und vorbehaltlich der Bestimmungen über das geistige Eigentum kann das Bundesamt dem Käufer Informationen übermitteln, die bei ihm gemäss Absatz 1 vorhanden sind, nachdem es nach Abwägung der entsprechenden legitimen Interessen der Hersteller und der Käufer zu dem Schluss kommt, dass eine solche Übermittlung von Informationen gerechtfertigt ist. Gegebenenfalls übermittelt das Bundesamt diese Informationen vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsklausel durch den Käufer.	767/2009 Art. 5 Abs. 3	
Art. 9	Beschränkung und Verbot		
	1 Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien bestehen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung beschränkt oder verboten ist. Dieses Verbot gilt auch für Futtermittel, die auf dem Betrieb produziert und verwendet werden.	767/2009 Art. 6 Abs. 1	Letzter Satz zusätzlich. Mit BLW-Vorschlag einverstanden. Ist hier mit dem Begriff "Betrieb" nicht ein Landwirtschaftsbetrieb gemeint? Siehe Begriffsdefinitionen Punkt 17.
	2 Das Departement erlässt die Liste der Materialien, deren Inverkehrbringen oder Verwendung als Futtermittel verboten ist oder Beschränkungen unterliegt.	767/2009 Art. 6 Abs. 1	Ist in FMBV Art. 3 geregelt, Verweis auf Anhang 4 (wurde von FMBV99 übernommen).
2. Abschnitt	Inverkehrbringen besonderer Futtermittelarten		
Art. 10	Merkmale von Futtermittelarten		
	1 Das Departement erlässt die Vorschriften über die Verwendung der verschiedenen Futtermittelarten. Es setzt den zulässigen Höchstgehalt an Zusatzstoffen in Ergänzungsfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen fest.	767/2009 Art. 8 (direkt beschrieben)	Ist in FMBV Art. 4 geregelt.
	2 Das Bundesamt kann Leitlinien zur Klärung der Unterscheidung zwischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen , Futtermittelzusatzstoffen und anderen Erzeugnissen wie etwa Tierarzneimitteln erlassen.	767/2009 Art. 7 Abs. 1	Die entsprechenden EU-Vorschriften sind noch nicht vorhanden. Antrag: Art. 10 Abs. 2 streichen.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 11	Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)		Der ganze Artikel ist schlecht formuliert, kaum verständlich und interpretationsbedürftig. Antrag: Übernahme des EU-Textes sinnesgemäss aber vollständig (767/2009 Art. 9 und Art. 10).
	1 Das Departement erlässt die Liste der besonderen Verwendungszwecke (Ernährungszwecke), die zur Benutzung des Bestimmungsworts "Diät-" für das Inverkehrbringen eines Futtermittels berechtigen. Es legt die grundlegenden ernährungswissenschaftlichen Anforderungen fest.	767/2009 Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 FMV99 Art. 7 und FMBV99 Art. 14	Ist in FMBV Art. 5 geregelt. Verweis auf Anhang 3, dieser verweist auf 2008/38/EG. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Das Verfahren zur Aktualisierung des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungszwecke kann durch Übermittlung eines Antrags einer in der Schweiz ansässigen natürlichen oder juristischen Person eingeleitet werden. Der Antrag ist an das Bundesamt zu richten. Zu einem zulässigen Antrag gehören Unterlagen, in denen nachgewiesen wird, dass die spezifische Zusammensetzung des Futtermittels dem vorgesehenen besonderen Ernährungszweck dient und dass das Futtermittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Tier oder Mensch, auf die Umwelt oder das Wohlbefinden der Tiere hat.	767/2009 Art.10 Abs. 2 war in FMBV99 Art. 14a geregelt	In Abs. 1 spricht die FMV10 nicht von "Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungszwecke" (EU) sondern von "Liste der besonderen Verwendungszwecke" ist dasselbe gemeint? Ist unklar wie das abläuft. Anhang 3 verweist auf EU-Recht, wie soll das in der Schweiz aktualisiert werden?
	3 Bei der Aktualisierung werden die einschlägigen Entscheidungen der Europäischen Union (EU) berücksichtigt.		
	4 Das Bundesamt schlägt dem Departement die in der EU zugelassenen Ernährungszwecke vor, wenn es über Bewertungen der EU verfügt, die darauf schliessen lassen, dass die Anforderungen erfüllt sind.		Was heisst das? Schlägt das Bundesamt Änderungen der EU automatisch vor?

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
3. Abschnitt	Kennzeichnung, Aufmachung und Verpackung		
Art. 12	Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung		
	1 Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermitteln dürfen den Verwender nicht irreführen, insbesondere: a. hinsichtlich des Zwecks oder der Merkmale des Futtermittels, insbesondere der Art, des Herstellungs- oder Gewinnungsverfahrens, der Beschaffenheit, der Zusammensetzung, der Menge, der Haltbarkeit oder der Tierarten oder -kategorien, für die es bestimmt ist; b. durch Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt, oder indem zu verstehen gegeben wird, dass es besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen; oder c. hinsichtlich der Kennzeichnung entsprechend dem Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und den Kodizes der guten Kennzeichnungspraxis gemäss den Artikeln 19 und 20.	767/2009 Art. 11 Abs. 1	
	2 Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Mischfuttermitteln, die lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen gemäss Artikel 18 Absatz 2 in Verkehr gebracht werden, ist ein Begleitpapier beizufügen, das alle verbindlichen Kennzeichnungsangaben gemäss der vorliegenden Verordnung enthält.	767/2009 Art. 11 Abs. 2	
	3 Wird ein Futtermittel über eine Fernkommunikationstechnik zum Verkauf angeboten, müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben, mit Ausnahme der Haltbarkeitsangaben und der in Artikel 16 Buchstaben b, d und e genannten Angaben, auf dem Material, auf das sich das Versandgeschäft stützt, erscheinen oder auf eine andere angemessene Weise vor dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags bekannt gegeben werden. Die Angaben über die Haltbarkeit und die in Artikel 16 Buchstaben b, d und e genannten Angaben werden spätestens zum Zeitpunkt der Futtermittellieferung bereitgestellt.	767/2009 Art. 11 Abs. 3	In der EU-Verordnung 767/2009 wird auf Richtlinien verwiesen, wo festgelegt ist, was als "Fernkommunikationstechnik" gilt, das fehlt im BLW-Entwurf. Was ist ein Fernabsatzvertrag gemäss CH-Recht? Antrag: Abs. 3 muss neu formuliert werden nach schweizerischen Gepflogenheiten. In 767/2009 wird in Abs. 4 auf den Anhang II über zusätzliche Kennzeichnungsbestimmungen verwiesen. Diese Bestimmungen sind in FMBV Art. 9 geregelt. In 767/2009 wird in Abs. 5 auf Anhang IV verwiesen. Diese Bestimmungen sind in FMBV Art. 8 (Anhang 2) geregelt.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	4 Nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer darf in Bezug auf das Futtermittel als Ganzes angegeben werden. Sie ergibt sich aus der Mindesthaltbarkeitsdauer der einzelnen Bestandteile des betreffenden Futtermittels.		
Art. 13	Verantwortlichkeit		
	1 Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person gewährleistet das Vorhandensein und die inhaltliche Richtigkeit der Kennzeichnungsangaben.	767/2009 Art. 12 Abs. 1	
	2 Die Futtermittelunternehmen, sorgen dafür, dass die über jegliches Medium gelieferten Informationen den Kennzeichnungsanforderungen genügen.	767/2009 Art. 12 Abs. 3	
	3 Die Futtermittelunternehmen, die für den Einzelhandel oder für Vertriebstätigkeiten verantwortlich sind, die die Kennzeichnung nicht betreffen, tragen mit der gebotenen Sorgfalt dazu bei, dass die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden, insbesondere indem sie es unterlassen, Futtermittel zu liefern, von dem sie aufgrund ihrer Kenntnisse und als sachkundiger Anbieter wissen oder angenommen haben müssten, dass es diesen Vorschriften nicht entspricht.	767/2009 Art. 12 Abs. 4	Text unverständlich. Antrag: Abs. 3 neu formulieren.
	4 Die Futtermittelunternehmen stellen sicher, dass die Kennzeichnungsangaben nach Artikel 16 entlang der gesamten Lebensmittelkette übermittelt werden, damit der Endverwender der Futtermittel die Informationen gemäss der vorliegenden Verordnung erhält.	767/2009 Art. 12 Abs. 5	Weshalb spricht das BLW in der FMV von der "gesamten Lebensmittelkette"? Antrag: "entlang der gesamten Futtermittelkette"
Art. 14	Angaben		
	Das Departement regelt die für die Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln zulässigen Angaben.	767/2009 Art. 13	Ist in FMBV Art. 6 geregelt.
Art. 15	Aufmachung der Kennzeichnungsangaben		
	1 Die Kennzeichnungsangaben nach Artikel 16 sind vollständig an auffälliger Stelle auf der Verpackung, dem Behältnis, auf einem daran angebrachten Etikett oder auf dem beigefügten Papier gemäss Artikel 12 Absatz 2 oder auf einem daran angebrachten Etikett in deutlich sichtbarer, gut lesbarer und unauslöschlicher Weise in mindestens einer der Amtssprachen anzubringen.	767/2009 Art. 14 Abs. 1	Antrag: Der markierte Satzteil ist zu streichen (Auflage ist zwei Mal erwähnt). Warum sind die Art. 13 und Art. 16 bis 20 von EU-Verordnung 767/2009 in der FMBV aufgenommen und Art. 14 und 15 in der FMV? Antrag: Die Bestimmungen von Art. 13 bis 20 der EU-Verordnung 767/2009 sind in die FMBV zu übertragen.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen leicht erkennbar sein und dürfen nicht durch andere Informationen verdeckt werden. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -grösse anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird, ausser wenn eine solche Abweichung die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise lenkt.	767/2009 Art. 14 Abs. 2	
Art. 16	Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen		
	1 Ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder ein Mischfuttermittel darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Kennzeichnungsangaben gemacht werden: a. die Futtermittelart: " Futtermittel-Ausgangserzeugnis ", "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel". Gegebenfalls können auch die folgenden Bezeichnungen verwendet werden: 1. anstatt "Alleinfuttermittel" die Bezeichnung "Milchaustausch-Alleinfuttermittel", 2. anstatt "Ergänzungsfuttermittel" die Bezeichnungen "Mineralfuttermittel" oder "Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel", 3. anstatt "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel" die Bezeichnung "Mischfuttermittel" bei anderen Heimtieren als Katzen und Hunden;	767/2009 Art.15	
	b. Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmens; c. falls für seine Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs nach Artikel 48 dieser Verordnung; d. die Kennnummer der Partie oder des Loses; e. bei festen Erzeugnissen die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, bei flüssigen Erzeugnissen die Nettomasse oder das Nettovolumen; f. die Liste der Futtermittelzusatzstoffe, vorangestellt dazu die Überschrift "Zusatzstoffe"; g. der Wassergehalt gemäss den vom Departement festgelegten Anforderungen.		Antrag: Der Begriff "Betrieb" ist durch den Begriff "Futtermittelunternehmen" zu ersetzen. Die Anforderungen für den Wassergehalt sind in FMBV Art. 7 Abs. 2 geregelt, indem auf Ziffer 6 in Anhang 1.1 verwiesen wird. Dort gibt es keine Ziffer 6. Die Ziffer 6 erscheint erst in 767/2009 Anhang I. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Das Departement legt zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen für die verschiedenen Futtermittelarten sowie die Kontrolltoleranzen fest.	767/2009 Art. 16 bis 20	Ist in FMBV Art. 8 bis 12 und den entsprechenden CH- und EU-Anhängen geregelt. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 17	Ausnahmen und freiwillige Kennzeichnung		Antrag: Die Kodizesregelung ist vorläufig nicht aufzunehmen, bis EU-Bestimmungen vorliegen.
	1 Das Departement legt die möglichen Kennzeichnungserleichterungen fest.	767/2009 Art. 21	Ist in FMBV Art. 13 geregelt.
	2 Es regelt die Angaben, die bei einer zusätzlichen freiwilligen Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln gemacht werden können.	767/2009 Art. 22	Ist in FMBV Art. 14 geregelt.
Art. 18	Verpackung		
	1 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Die Verpackungen oder Behältnisse sind so zu verschliessen, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.	767/2009 Art. 23 Abs. 1	
	2 In Abweichung von Absatz 1 dürfen nachfolgend aufgeführte Futtermittel lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden: a. Futtermittel-Ausgangserzeugnis ohne besonderen Ernährungszweck ; b. Mischfuttermittel, die ausschliesslich durch Mischung von Körnern oder ganzen Früchten hergestellt werden; c. Lieferungen zwischen Herstellern von Mischfuttermitteln; d. Lieferungen des Herstellers von Mischfuttermitteln, einschliesslich Diätfuttermittel, sowie von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen mit einem besonderen Ernährungszweck unmittelbar an den Endverwender; e. Lieferungen von Herstellern von Mischfuttermitteln an Verpackungsfirmen; f. Mengen von Mischfuttermitteln mit einem Gewicht von höchstens 50 Kilogramm, die für den Endverwender bestimmt sind und unmittelbar aus einer geschlossenen Verpackung oder einem geschlossenen Behältnis entnommen werden; g. Futterblöcke oder Lecksteine.	767/2009 Art. 23 Abs. 2	Antrag: Art. 18 Abs. 2 a gemäss EU-Verordnung (Einzelfuttermittel).

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
4. Abschnitt	Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis		
Art. 19	Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse		<p>Antrag: Der bisherige Anhang I der FMBV99 ist weiterzuführen. Sobald der EU-Gemeinschaftskatalog der Einzelfuttermittel existiert, muss über die konkrete Uebernahme in die CH-Gesetzgebung diskutiert werden.</p> <p>Der BLW-Vorschlag von FMV10 Art. 19 ist unvollständig und nicht umsetzbar. Die Bestimmungen sind unklar und interpretationsbedürftig.</p>
	1 Das Bundesamt erlässt einen Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Katalog). Es berücksichtigt bei der Veröffentlichung den Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse der EU.	767/2009 Art. 24 Abs. 1	Der Katalog heisst in der EU "Gemeinschaftskatalog der Einzelfuttermittel".
	2 Der Katalog umfasst für jeden Eintrag für ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis mindestens die folgenden Angaben: a. die Bezeichnung; b. die Kennnummer; c. eine Beschreibung des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses einschliesslich gegebenenfalls Angaben zum Herstellungsverfahren; d. Angaben, welche die obligatorischen Angaben ersetzen und vom Departement für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse festgelegt sind; e. ein Glossar der Definitionen der verschiedenen genannten Verfahren und Fachausdrücke.	767/2009 Art. 24 Abs. 1	
	3 Die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnisses kann nur verwendet werden, wenn alle einschlägigen Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden.	767/2009 Art. 24 Abs. 5	Die FMV10 vermeidet den Ausdruck "Freiwillig" weitestgehend. Die Frage der Freiwilligkeit ist in der EU ein wichtiger Bestandteil der Verordnungen.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	4 Wer ein nicht im Katalog aufgeführtes Ausgangsprodukt zum ersten Mal auf den Markt bringt, meldet den geeigneten Vertretern des schweizerischen Futtermittelsektors unverzüglich seine Verwendung. Die Vertreter des schweizerischen Futtermittelsektors veröffentlichen ein Register dieser Meldungen im Internet und aktualisieren es regelmässig, indem sie das Register der EU berücksichtigen.	767/2009 Art.24 Abs.6	Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar, solange die EU nicht die entsprechenden Vollzugsbestimmungen erlassen hat. Wer sind die "geeigneten Vertreter des schweizerischen Futtermittelsektors"? In EU ist das in Art. 26 Abs.1 geregelt, wobei der Katalog und die Kodizes im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden (Art. 26 Abs. 6) Das heisst, dass die Schweiz als einziges Land, neben dem Register der FEFAC ein eigenes Register führen?
Art. 20	Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis		Der BLW-Vorschlag von FMV10 Art. 20 und 21 ist unvollständig und nicht umsetzbar. Die Bestimmungen sind unklar und interpretationsbedürftig. Antrag: Diese Bestimmungen sind nicht anwenbar, solange die EU nicht die entsprechenden Vollzugsbestimmungen erlassen hat. Auf Art. 20 und 21 muss vorläufig verzichtet werden.
	1 Das Bundesamt veröffentlicht für Heimtierfuttermittel und für Nutztierfuttermittel je ein Verzeichnis der Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis (Kodizes).	767/2009 Art. 25 Abs. 1	
	2 Die Kodizes enthalten insbesondere Bestimmungen über die Aufmachung der Kennzeichnungsangaben nach Artikel 15, die freiwillige Kennzeichnung nach Artikel 17 und die Verwendung von Angaben nach Artikel 14.	767/2009 Art. 25 Abs. 2	Der erste Satz von 767/2009 Art. 25 Abs. 2 über das Ziel der Kodizes wurde weggelassen.
	3 Auf die Verwendung eines Kodexes darf in der Kennzeichnung nur hingewiesen werden, wenn alle einschlägigen Bedingungen dieses Kodexes erfüllt sind.	767/2009 Art. 25 Abs. 4	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 21	Änderung des Katalogs und der Kodizes		
	1 Entwürfe zur Änderung des Katalogs und der Kodizes werden von allen geeigneten Vertretern des Futtermittelsektors ausgearbeitet, und zwar: a. im Benehmen mit anderen Interessengruppen wie z. B. Futtermittelverwendern; b. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden; c. unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen, der Stellungnahmen der EU und der Entwicklungen der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse.	767/2009 Art. 26 Abs. 1	Das heisst, das Bundesamt erlässt Katalog und Kodizes und überlässt das Ändern der Branche?
	2 Die Vorschläge zur Änderung des Katalogs und der Kodizes müssen vom Bundesamt genehmigt werden. Dieses berücksichtigt bei der Genehmigung die Anpassungen der EU.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
3. Kapitel	Zusatzstoffe und Vormischungen für die Tierernährung		Die VSF verzichtet auf Detailanträge. Diese dürften durch die direktbetroffenen Branchen eingereicht werden. Wir stellen uns die Frage, was in der FMV, in der FMBV geregelt wird und was von den EU-Verordnungen übernommen, resp. nicht übernommen wird.
1. Abschnitt	Voraussetzungen für das Inverkehrbringen		
Art. 22	Grundsatz der Zulassung		
	1 Niemand darf einen Futtermittelzusatzstoff in Verkehr bringen, sofern nicht eine entsprechende Zulassung erteilt wurde.	1831/2003 Art.3 Abs.1	
	2 Nur zugelassene Zusatzstoffe dürfen verwendet werden..		Textfehler: zwei Punkte am Ende des Satzes.
	3 Niemand darf einen Futtermittelzusatzstoff verarbeiten oder verwenden, sofern nicht die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.		
	4 Zur Verwendung bei wissenschaftlichen Versuchen kann das Bundesamt als Zusatzstoffe nicht zugelassene Stoffe bewilligen – ausgenommen Antibiotika –, sofern die Versuche nach den Grundsätzen und unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen durchgeführt werden. Die betreffenden Tiere dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sich das Bundesamt vergewissert hat, dass sich dies nicht schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirkt.	1831/2003 Art.3 Abs.3	In diesem Artikel verweist das BLW direkt auf EU-Verordnungen. 429/2008 legt die Durchführungsbestimmungen gemäss 1831/2003 Art.7 Abs. 4 und 5 fest.
	5 Soweit nicht anders geregelt, ist die Mischung von Zusatzstoffen, die unmittelbar an den Endverwender verkauft werden sollen, zulässig, sofern die in der Zulassung für jeden einzelnen Zusatzstoff festgelegten Verwendungsbedingungen eingehalten werden.	1831/2003 Art.3 Abs.4	
Art. 23	Arten der Zulassung		
	1 Die Zusatzstoffe der Kategorien nach Artikel 26 Buchstaben a–c sind zugelassen, wenn sie in der vom Departement erlassenen Liste aufgeführt sind. Das Departement nimmt neue Futtermittelzusatzstoffe in der Regel auf Gesuch hin auf.	1831/2003 Art. 10	Ist in FMBV Art. 16 Abs. 1 geregelt.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Die Zusatzstoffe der Gruppen d und e nach Artikel 26 sind zugelassen, wenn eine entsprechende Bewilligung des Bundesamtes vorliegt. Diese Erzeugnisse dürfen nur durch den Bewilligungsinhaber auf dem Markt eingeführt werden.		Ist in FMBV Art.15 geregelt, dieser verweist auf Anhang 6.2, der auf 1831/2003 Anhang 4 verweist.
	3 Das Departement legt die allgemeinen Verwendungsbedingungen für Zusatzstoffe und Vormischungen für die Tierernährung fest.		Ist in FMBV Art. 4 Abs. 2 geregelt, dieser verweist auf Anhang 3.
	4 Das Bundesamt veröffentlicht eine Liste der nach Absatz 2 bewilligten Zusatzstoffe.		
	5 Das Bundesamt kann die Bewilligungsdauer begrenzen. Es berücksichtigt hierzu die von der EU festgelegte Bewilligungsdauer.	1831/2003 Art. 9 Abs. 8	Die EU-Verordnung legt 10 Jahre fest.
	6 Die Bewilligung nach Absatz 3 ist persönlich und unübertragbar. Für Zusatzstoffe, die mit einer Bewilligung eingeführt oder in Verkehr gebracht worden sind, bedarf es auf den nachfolgenden Handelsstufen keiner Bewilligung.		
Art. 24	Vorsorgemassnahmen		
	1 Das Departement kann die Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffes in die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe unterlassen, rückgängig machen oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind.		
	2 Das Bundesamt kann die Bewilligung eines Futtermittelzusatzstoffes verweigern, entziehen oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind.		
Art. 25	Zulassungsvoraussetzungen		
	1 Ein Futtermittelzusatzstoff wird nur dann zugelassen, wenn der Antragsteller gemäss den in Artikel 28 vorgesehenen Durchführungsvorschriften angemessen und ausreichend nachgewiesen hat, dass der Stoff bei Verwendung entsprechend den Bestimmungen, die in der Zulassung festzulegen sind, den Anforderungen nach Absatz 2 genügt und dass er mindestens eines der in Absatz 3 aufgeführten Merkmale aufweist.	1831/2003 Art. 5 Abs. 1	
	2 Der Futtermittelzusatzstoff darf: a. sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirken; b. nicht in einer Weise dargeboten werden, die den Anwender irreführen kann; c. keinen Nachteil für den Verbraucher durch die Beeinträchtigung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringen und darf ihn bezüglich der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse nicht irreführen.	1831/2003 Art. 5 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	<p>3 Der Futtermittelzusatzstoff muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen; b. die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen; c. die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen; d. den Ernährungsbedarf der Tiere decken; e. die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen; f. die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen; oder g. eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben. 	1831/2003 Art. 5 Abs. 3	
Art. 26	Kategorien von Futtermittelzusatzstoffen		
	<p>1 Die Futtermittelzusatzstoffe werden je nach Funktionsweise und Eigenschaften einer oder mehreren der folgenden Kategorien zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. technologische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der Futtermitteln aus technologischen Gründen zugesetzt wird; b. sensorische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der einem Futtermittel zugesetzt die organoleptischen Eigenschaften dieses Futtermittels bzw. die optischen Eigenschaften des aus den Tieren gewonnenen Lebensmittels verbessert oder verändert; c. ernährungsphysiologische Zusatzstoffe; d. zotechnische Zusatzstoffe: jeder Zusatzstoff, der die Leistung von gesunden Tieren oder die Auswirkungen auf die Umwelt positiv beeinflussen soll; e. Kokzidiostatika und Histomonostatika. 	1831/2003 Art. 6 Abs.1	
	<p>2 Innerhalb der in Absatz 1 genannten Kategorien werden die Futtermittelzusatzstoffe ausserdem einer oder mehreren Funktionsgruppen entsprechend der vom Departement erstellten Nomenklatur zugeordnet.</p>	1831/2003 Art. 6 Abs. 2	
	<p>3 Soweit aufgrund des Fortschritts der technischen Erkenntnisse oder der wissenschaftlichen Entwicklungen erforderlich, legt das Departement weitere Kategorien und Funktionsgruppen für Futtermittelzusatzstoffe fest.</p>	1831/2003 Art. 6 Abs. 3	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 27	Zulassungsantrag		
	1 Ein Antrag auf Zulassung ist an das Bundesamt zu richten.	1831/2003 Art. 7 Abs.1	
	2 Eine Zulassung beantragen und eine Bewilligung innehaben kann nur, wer Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat oder in einem Staat wohnhaft ist, mit dem die Schweiz in einem Abkommen festgelegt hat, dass diese Anforderung keine Anwendung finden..		Textfehler: letztes Wort muss "findet" heissen Zwei Punkte am Ende des Satzes.
	3 Genügt der Antrag den Anforderungen nicht, so räumt das Bundesamt dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben binnen dieser Frist nicht geliefert, wird auf den Antrag nicht eingetreten.		In 1831/2003 Art. 7 Abs. 6 heisst es, dass die Behörde detaillierte Anleitungen für die Unterstützung des Antragstellers bei der Erstellung und der Vorlage des Antrags veröffentlicht. Diese Pflicht der Behörden wird hier nicht erwähnt.
Art. 28	Prüfung des Antrags		
	1 Das Bundesamt prüft den Antrag darauf, ob die Voraussetzungen nach Artikel 25 erfüllt sind,		Textfehler: Komma am Ende des Satzes.
	2 Ist ein Zusatzstoff bereits in einem anderen Land mit als gleichwertig anerkannten Vorschriften zugelassen, so werden die Ergebnisse der dafür durchgeführten Prüfungen berücksichtigt, soweit neben den Gesuchsunterlagen nach Artikel 27 auch die Zulassungsbescheinigung dieses Landes und eine Kopie der Zulassungsunterlagen eingereicht werden.		
	3 Das Bundesamt schlägt dem Departement die in der EU zugelassenen Zusatzstoffe der Gruppen nach Artikel 26 Buchstaben a–c vor, wenn es über Prüfungsergebnisse der EU verfügt, die darauf schliessen lassen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 29	Unterlagen für den Zulassungsantrag		
	<p>1 Bei der Antragstellung übermittelt der Antragsteller dem Bundesamt folgende Angaben und Unterlagen:</p> <p>a. seinen Namen und seine Anschrift;</p> <p>b. Angaben zur Identität des Futtermittelzusatzstoffes, einen Vorschlag für seine Zuordnung zu einer Kategorie und Funktionsgruppe gemäss Artikel 26 sowie seine Spezifikation, gegebenenfalls einschliesslich Reinheitskriterien;</p> <p>c. eine Beschreibung der Verfahren für Erzeugung, industrielle Produktion und vorgesehene Verwendung des Futtermittelzusatzstoffes, der Methoden zur Analyse des Zusatzstoffes in Futtermitteln entsprechend der vorgesehenen Verwendung und gegebenenfalls des Analyseverfahrens zur Bestimmung der Rückstandsmenge des Futtermittelzusatzstoffes oder seiner Metaboliten in Lebensmitteln;</p>	1831/2003 Art. 7 Abs.3	
	<p>d. ein Exemplar der Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und alle anderen Unterlagen, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass der Futtermittelzusatzstoff die in Artikel 25 Absätze 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt;</p> <p>e. einen Vorschlag für die Bedingungen für das Inverkehrbringen des Futtermittelzusatzstoffes einschliesslich der Kennzeichnungsvorschriften sowie gegebenenfalls spezifischer Bedingungen für Verwendung und Handhabung (einschliesslich bekannter Unverträglichkeiten), Wirkstoffgehalt in Ergänzungsfuttermitteln sowie die Angabe der Tierarten und -kategorien, für die der Futtermittelzusatzstoff bestimmt ist;</p>	1831/2003 Art. 7 Abs. 3	Buchstabe f fehlt, dafür wurde Buchstabe i ergänzt


Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	<p>f. bei Zusatzstoffen, die nach dem Vorschlag gemäss Buchstabe b nicht den Kategorien a und b in Artikel 26 Absatz 1 zugeordnet werden, sowie bei Zusatzstoffen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen fallen, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt wurden: einen Vorschlag für die marktbegleitende Beobachtung;</p> <p>g. eine Zusammenfassung, die die Angaben gemäss den Buchstaben a–f enthält;</p> <p>h bei Zusatzstoffen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen fallen, die aus GVO bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt wurden, sind auch die Anforderungen der Artikel 28 und 34 Absatz 2 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 zu erfüllen;</p> <p>i. soweit verfügbar, das vollständige Antragsdossier der durch die EU erteilten Bewilligung, bereits durch die EU vorgenommene Beurteilungen oder sämtliche im Rahmen des Zulassungsverfahrens der EU ausgetauschten Informationen.</p>		Textfehler: bei Buchstabe h fehlt der Punkt.
	2 Der Zulassungsantrag für ein Futtermittelzusatzstoff muss den Bestimmungen der Anhänge I–IV der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen entsprechen.	1831/2003 Art 7 Abs. 4 und 5	
Art. 30	Selbstkontrolle		
	1 Ist ein Zusatzstoff bewilligt, so muss jede Person oder jede andere interessierte Partei, die diesen Stoff oder ein Futtermittel, dem dieser Stoff zugesetzt wurde, verwendet oder in Verkehr bringt, für die Einhaltung aller Bedingungen oder Einschränkungen, die in Bezug auf das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Handhabung des Zusatzstoffes oder der ihn enthaltenden Futtermittel festgelegt wurden, Sorge tragen.	1831/2003 Art. 12 Abs. 1	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Wurde dem Bewilligungsinhaber eine Beobachtung vorgeschrieben, stellt er sicher, dass diese durchgeführt wird, und legt dem Bundesamt entsprechend der Bewilligung Berichte vor. Der Bewilligungsinhaber teilt dem Bundesamt unverzüglich alle neuen Informationen mit, die die Bewertung der Sicherheit des Futtermittelzusatzstoffes bei der Verwendung beeinflussen könnten, insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf besonders empfindliche Verbrauchergruppen . Er informiert das Bundesamt unverzüglich über alle Verbote oder Einschränkungen, die von den zuständigen Behörden eines Drittlandes auferlegt wurden, in dem der Futtermittelzusatzstoff in Verkehr gebracht wurde.	1831/2003 Art. 12 Abs. 2	"Beobachtung" ist in 1831/2003 näher erläutert und heisst "marktbegleitende Beobachtung". Benutzen wir in der Schweiz den Ausdruck "Verbrauchergruppen"?
Art. 31	Änderung, Aussetzung und Entzug von Bewilligungen		
	1 Wird die Bewilligung eines Zusatzstoffes in der EU widerrufen, entzieht das Bundesamt die Bewilligung oder schlägt dem Departement die Streichung des Zusatzstoffes von der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe vor, sofern nicht der Bewilligungsinhaber oder jede beliebige Verwender, wenn es sich um einen auf der Liste zugelassenen Zusatzstoff handelt, den Nachweis erbringt, dass die Anforderungen weiterhin erfüllt sind.		Textfehler: es sollte jeder heissen. Der Text ist schwer verständlich.
	2 Schlägt der Bewilligungsinhaber eine Änderung der Bewilligungsbedingungen vor, indem er beim Bundesamt einen Antrag stellt, der die entsprechenden Informationen enthält, die den Antrag auf Änderung unterstützen, so berücksichtigt das Bundesamt die neuen Elemente und ändert aufgrund seiner Prüfung die bestehende Bewilligung ab.	1831/2003 Art. 13 Abs. 3	
	3 Bei Zusatzstoffen der Kategorien nach Artikel 26 Buchstaben a–c ändert das Departement die Liste aufgrund der neuen Informationen ab.		
Art. 32	Verlängerung von Bewilligungen		
	1 Bei einem nach Artikel 23 Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoff berücksichtigt das Bundesamt die neuen Bewertungen, die in der EU zur Verlängerung der Bewilligungen geführt haben, und reicht dem Departement die Vorschläge zur Aktualisierung der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe ein.		
	2 Der Bewilligungsinhaber kann im Falle eines Zusatzstoffes nach Artikel 23 Absatz 2 beim Bundesamt einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung stellen. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der geltenden Bewilligung an das Bundesamt zu richten.	1831/2003 Art. 14 Abs. 1	In der EU-Gesetzgebung steht "können für jeweils 10 Jahre verängert werden", das fehlt hier.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	<p>3 Bei der Antragstellung sendet der Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen an das Bundesamt:</p> <p>a. eine Kopie der Bewilligung für das Inverkehrbringen des Futtermittelzusatzstoffs;</p> <p>b. einen Bericht über die Ergebnisse der marktbegleitenden Beobachtung, sofern eine solche Beobachtung in der Bewilligung vorgeschrieben ist;</p> <p>c. alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Bewertung der Sicherheit des Futtermittelzusatzstoffs bei der Verwendung und der Risiken, die der Futtermittelzusatzstoff für Mensch, Tier oder Umwelt birgt;</p> <p>d. gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Bewilligung, unter anderem der Bedingungen hinsichtlich der späteren Überwachung;</p> <p>e. gegebenenfalls die in der EU eingereichten Unterlagen zur Verlängerung der Bewilligung.</p>	1831/2003 Art. 14 Abs. 2	
	4 Für die Verlängerung von Bewilligungen gelten die Artikel 27 und 28.	1831/2003 Art. 14 Abs. 3	
	5 Wird aus Gründen, die dem Antragsteller nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Bewilligung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen, verlängert sich der Bewilligungszeitraum des Erzeugnisses automatisch, bis das Bundesamt eine Entscheidung trifft. Informationen über diese Verlängerung der Bewilligung werden veröffentlicht.	1831/2003 Art. 14 Abs. 4	
Art. 33	Bewilligung in dringenden Fällen		
	Das Bundesamt kann die Verwendung eines Zusatzstoffes für höchstens fünf Jahre vorläufig bewilligen, um den Schutz von Tieren zu gewährleisten.	1831/2003 Art. 15	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
2. Abschnitt	Kennzeichnung und Verpackung von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen		
Art. 34	Kennzeichnung und Verpackung von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen		
	1 Kein Futtermittelzusatzstoff und keine Vormischung von Zusatzstoffen dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Verpackung oder der Behälter gekennzeichnet ist. Der Erzeuger, der Verpacker, der Importeur, der Verkäufer und der Verteiler sind dafür verantwortlich, dass die Kennzeichnung des Zusatzstoffes, zumindest in einer der Amtssprachen, für jeden im Erzeugnis enthaltenen Zusatzstoff die nachstehenden Angaben sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar umfasst: a. die besondere Bezeichnung, die dem Zusatzstoff anlässlich der Bewilligung gegeben wurde, der die in der Bewilligung genannte Funktionsgruppe vorangestellt wird; b. Name oder Firma und Anschrift oder Niederlassung des für die Angaben gemäss diesem Artikel Verantwortlichen; c. Nettogewicht oder bei flüssigen Zusatzstoffen oder Vormischungen entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;	1831/2003 Art. 16 Abs. 1	
	d. gegebenenfalls die Zulassungsnummer des Betriebs, der den Futtermittelzusatzstoff oder die Vormischung herstellt; e. eine Gebrauchsanleitung sowie Sicherheitshinweise für die Verwendung und gegebenenfalls die spezifischen Anforderungen gemäss der Bewilligung, einschliesslich der Tierarten und -kategorien, für die der Zusatzstoff oder die Vormischung von Zusatzstoffen bestimmt ist; f. die Kennnummer; g. die Bezugsnummer der Partie und das Herstellungsdatum.		Was ist "Bezugsnummer" für ein Ausdruck? In 1831/2003 heisst es "Chargen-Nummer".
	2 Bei Vormischungen gelten die Buchstaben b, d, e und g nicht für die zugesetzten Futtermittelzusatzstoffe.		
	3 Im Fall von Aromastoffen kann die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck "Mischung aus Aromastoffen" ersetzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Aromastoffe, die einer mengenmässigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln und Trinkwasser unterliegen	1831/2003 Art. 16 Abs. 2	Textfehler: Punkt am Ende des Absatzes fehlt.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	4 Im Fall von Vormischungen muss auf dem Etikett das Wort "Vormischung" erscheinen. Der Trägerstoff muss im Fall von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen gemäss Artikel 16 angegeben werden; wird Wasser als Trägerstoff verwendet, muss der Wassergehalt der Vormischung angegeben werden. Nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer darf in Bezug auf die Vormischung als Ganzes angegeben werden; diese Mindesthaltbarkeitsdauer ergibt sich aus der Mindesthaltbarkeitsdauer des am schnellsten abgelaufenen Bestandteils.	1831/2003 Art. 16 Abs. 4	
	5 Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden, die so verschlossen sein müssen, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.	1831/2003 Art. 16 Abs. 5 FMV99 Art.12a	
	6 Das Departement regelt die zusätzlichen spezifischen Angaben für die Kennzeichnung von Vormischungen und bestimmten Zusatzstoffen.		Ist in FMBV Art. 17 geregelt, dieser verweist auf Anhang 8.5 und dieser auf einen EU-Anhang. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
3. Abschnitt	Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse		
Art. 35	Vertraulichkeit		
	1 Der Antragsteller kann angeben, welche der Informationen aufgrund der Tatsache vertraulich behandelt werden sollen, dass ihre Bekanntgabe seiner Wettbewerbsposition erheblich schaden könnte. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.	1831/2003 Art. 18 Abs. 1	
	2 Das Bundesamt legt nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest, welche Informationen – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten – vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller über seine Entscheidung.	1831/2003 Art. 18 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	<p>3 Folgende Informationen werden nicht vertraulich behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bezeichnung und Zusammensetzung des Futtermittelzusatzstoffs sowie gegebenenfalls Angaben über den Produktionsstamm; b. die physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften des Futtermittelzusatzstoffs; c. die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Studie über die Auswirkungen des Futtermittelzusatzstoffs auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt; d. die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Studie über die Auswirkungen des Futtermittelzusatzstoffs auf die Eigenschaften tierischer Erzeugnisse und ihre ernährungsphysiologischen Merkmale; e. Methoden für den Nachweis und die Identifizierung des Futtermittelzusatzstoffs und gegebenenfalls Beobachtungsanforderungen und eine Zusammenfassung der Beobachtungsergebnisse. 	1831/2003 Art. 18 Abs. 3	
	<p>4 Zieht ein Antragsteller seinen Antrag zurück oder hat er ihn zurückgezogen, so wahrt das Bundesamt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschliesslich vertraulicher Informationen über Forschung und Entwicklung.</p>	1831/2003 Art. 18 Abs. 7	Satz aus EU-Verordnung weggelassen: "sowie Informationen, über deren Vertraulichkeit die Kommission und der Antragsteller nicht einer Meinung sind".
Art. 36	Unterlagenschutz		
	<p>1 Die wissenschaftlichen Daten und andere Informationen, die in dem gemäss Artikel 29 erforderlichen Antragsdossier enthalten sind, dürfen während des Bewilligungszeitraums nicht zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, es sei denn, dieser andere Antragsteller hat mit dem früheren Antragsteller vereinbart, dass solche Daten und Informationen verwendet werden können.</p>	1831/2003 Art. 20 Abs. 1	EU-Verordnung sagt "während 10 Jahren ab Zulassungsdatum".
	<p>2 Der Antragsteller und der frühere Antragsteller ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um sich über die gemeinsame Nutzung der Angaben zu einigen, damit toxikologische Versuche an Wirbeltieren nicht wiederholt werden. Wird jedoch keine Einigung über die gemeinsame Nutzung der Angaben erzielt, kann das Bundesamt die Verwendung der Informationen beschliessen, um eine Wiederholung der toxikologischen Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der betroffenen Seiten zu wahren ist.</p>	1831/2003 Art. 20 Abs. 3	
	<p>3 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums darf das Bundesamt die Ergebnisse der aufgrund der wissenschaftlichen Daten und sonstigen Informationen in den Antragsunterlagen durchgeführten Bewertung zugunsten eines anderen Antragstellers verwenden.</p>	1831/2003 Art. 20 Abs. 4	 07.06.2010 - 30

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
4. Kapitel	Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung		
Art. 37	Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln		
	1 Das Departement erlässt eine Liste der in Futtermitteln unerwünschten Stoffe. Es legt die zulässigen Grenzwerte für diese Stoffe in Futtermitteln bzw. die Aktionsgrenzwerte fest, ab welchen spezifische Massnahmen ausgelöst werden.	2002/32/EG Art. 4 Abs. 1	Ist in FMBV Art. 18 geregelt, dieser verweist auf Anhang 10 und dieser verweist auf Anhang II der EU-Verordnung 2002/32/EG. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Futtermittel, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen die in Absatz 1 definierten Grenzwerte überschreitet, dürfen nicht in der Tierernährung verwendet oder zu diesem Verwendungszweck in Verkehr gebracht werden.		
Art. 38	Verdünnungsverbot und Entgiftung		
	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen die vom Departement festgesetzten Höchstgehalte überschreitet: a. dürfen nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Futtermittel oder mit anderen zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen gemischt werden; b. dürfen nach der Entgiftung mittels eines vom Bundesamt validierten Verfahrens durch einen zugelassenen Produzenten in Verkehr gebracht werden..	2002/32/EG Art. 5	Textfehler: zwei Punkte am Ende des Absatzes.
Art. 39	Unerwünschte Stoffe in Ergänzungsfuttermitteln		
	Ergänzungsfuttermittel dürfen, soweit hierfür keine Sonderbestimmungen gelten, unter Berücksichtigung ihres für die Verwendung in einer Tagesration vorgeschriebenen Anteils keine höheren Gehalte an unerwünschten Stoffen enthalten, als sie für Alleinfuttermittel festgesetzt sind.	2002/32/EG Art. 6 FMBV99 Art. 17	
Art. 40	Korrektur des Grenzwertes		
	1 Das Bundesamt kann den bestehenden Höchstgehalt vorläufig herabsetzen, einen Höchstgehalt festlegen oder das Vorhandensein eines unerwünschten Stoffes in zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen untersagen, wenn aus neuen Informationen oder aus einer Neubewertung der bisherigen Informationen hervorgeht, dass ein vom Departement festgesetzter Höchstgehalt oder ein nicht aufgeführter unerwünschter Stoff eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt.	2002/32/EG Art. 7	
	2 Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das Bundesamt Massnahmen nach Absatz 1 ergreifen.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
5. Kapitel	Vorschriften für die Futtermittelhygiene und für die Registrierung und Zulassung von Futtermittelbetrieben		
1. Abschnitt	Pflichten		
Art. 41	Allgemeine Pflichten		
	Die Futtermittelunternehmen stellen sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gemäss den geltenden Vorschriften und der guten Verfahrenspraxis vorgegangen wird. Sie stellen insbesondere sicher, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt sind.	183/2005 Art. 4 Abs. 1	Art. 4 Abs. 2 der EU-Verordnung 193/2005 wurde im BLW-Entwurf weggelassen (Verpflichtung der Landwirte zu Massnahmen und Verfahren um Risiken zu minimieren). Antrag: Art. 4 Abs. 2 der EU-Verordnung 193/2005 ist in die FMV aufzunehmen.
Art. 42	Besondere Pflichten		
	1 Futtermittelunternehmen und Landwirte beziehen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert oder zugelassen sind.	183/2005 Art. 5 Abs. 6 FMV99 Art. 20c	
	2 Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit geeignete Massnahmen ergreifen, damit die Futtermittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, von einwandfreier Qualität sind und nicht durch ungeeignete hygienische Bedingungen oder unangemessene Verpackungen beeinträchtigt werden. Die amtlichen Kontrollen entbinden nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.	FMV99 Art. 20b	
	3 Die Futtermittelunternehmen können die im 2. Abschnitt vorgesehenen Leitlinien heranziehen, um ihren Verpflichtungen gemäss diesem Kapitel nachzukommen.	183/2005 Art. 5 Abs. 4	
	4 Futtermittelunternehmen, die annehmen oder Grund zur Annahme haben, dass ein importiertes, produziertes oder in Verkehr gebrachtes Futtermittel den Vorschriften über die Futtermittelsicherheit nicht entspricht, müssen das betreffende Futtermittel unverzüglich vom Markt nehmen und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis setzen. Sie informieren die Verwender des Futtermittels über die Gründe der Rücknahme und rufen nötigenfalls die bereits gelieferten Futtermittel zurück, falls die anderen Massnahmen nicht ausreichen, um einen hohen Grad an Gesundheitsschutz zu gewährleisten.	FMV99 Art. 20 f	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	5 Das Departement legt die besonderen Pflichten der Futtermittelunternehmen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeiten fest.		Ist in FMBV Art. 19 geregelt, dieser verweist auf Anhang 11, dieser wiederum verweist auf Anhang II von 183/2005. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	6 Es kann Bestimmungen erlassen über: a. die Produktion von Futtermitteln in einem Landwirtschaftsbetrieb für den Eigenbedarf; b. die Verwendung von Futtermitteln.		
Art. 43	Aufzeichnungspflicht für Nutztierfuttermittel		
	1 Wer Futtermittel für Nutztiere produziert, importiert oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.		
	2 Das Departement kann Anforderungen an die Aufzeichnungen festlegen.		
	3 Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind während mindestens drei Jahren aufzubewahren und dem Bundesamt auf Verlangen abzugeben.		
Art. 44	Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte (HACCP)		
	1 Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten.	183/2005 Art. 6 Abs.1 FMV99 Art. 20e Abs.1	Textfehler: zwei Komma
	2 Die in Absatz 1 genannten Verfahren beruhen auf den folgenden Grundsätzen: a. Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Mass reduziert werden müssen; b. Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Mass zu reduzieren; c. Festlegung von Grenzwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelter Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird; d. Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte;	183/2005 Art. 6 Abs. 2 FMV99 Art. 20e Abs. 3	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	e. Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist; f. Festlegung von Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a–e genannten Massnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren werden regelmässig angewandt; g. Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Grösse des Futtermittelunternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die in den Buchstaben a–f genannten Massnahmen angewendet werden.		
	3 Wenn Veränderungen in einem Erzeugnis, einem Herstellungsprozess oder einer Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs- oder Vertriebsstufe vorgenommen werden, führen die Futtermittelunternehmen die erforderlichen Umstellungen durch.	183/2005 Art. 6 Abs. 3	Was heisst "die erforderlichen Umstellungen"?
	4 Die Futtermittelunternehmen können anstelle der Leitlinien für die Anwendung der HACCP-Grundsätze Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis anwenden, die nach Artikel 55 ausgearbeitet wurden.	183/2005 Art. 6 Art. 4	Was sind "Leitlinien für die Anwendung der HACCP-Grundsätze"?
	5 Das Bundesamt kann, insbesondere für Kleinbetriebe, Massnahmen zur Erleichterung der Anwendung dieses Artikels erlassen.	183/2005 Art. 6 Abs. 5	
Art. 45	Unterlagen betreffend das HACCP-System		
	1 Futtermittelunternehmen: a. erbringen dem Bundesamt in der erforderlichen Form den Nachweis dafür, dass sie Artikel 44 erfüllen; b. stellen sicher, dass alle Unterlagen, in denen die gemäss Artikel 44 entwickelten Verfahren beschrieben werden, jederzeit auf dem aktuellen Stand sind.	183/2005 Art. 6 Abs. 1	
	2 Das Bundesamt berücksichtigt die Art und Grösse des Futtermittelunternehmens bei der Festlegung der Anforderungen an die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Form des Nachweises.	183/2005 Art. 6 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	3 Es kann Leitlinien für die Erarbeitung der HACCP-Unterlagen erlassen.	183/2005 Art. 6 Abs. 3 und Kapitel III.	
1a. Abschnitt	Registrierung und Zulassung		Weshalb wird dieser Abschnitt mit 1a betitelt und nicht mit 2?
Art. 46	Obligatorische Registrierung und Zulassung		
	1 Für die Ausübung ihrer Tätigkeit müssen alle Futtermittelunternehmen: a. nach Artikel 47 registriert sein; oder b. nach Artikel 48 zugelassen sein, sofern eine Zulassung erforderlich ist.	183/2005 Art. 11	
	2 Für die in der Primärproduktion von Futtermitteln tätigen Personen sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion geregelt.	183/2005 Art. 12	
Art. 47	Meldepflicht zwecks Registrierung		
	1 Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem Bundesamt in der verlangten Form zwecks Registrierung alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind; b. stellen dem Bundesamt aktuelle Informationen über alle gemäss Buchstabe a unter ihrer Kontrolle stehenden Betriebe zur Verfügung, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschliessungen melden.	183/2005 Art. 9 Abs. 2	
	2 Landwirte, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder solche enthaltenden Vormischungen in einer maximalen Einbringungsmenge erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem Bundesamt zwecks Registrierung melden.		Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	3 Das Bundesamt trägt die Betriebe nach Absatz 1 und die Landwirte nach Absatz 2 in das Verzeichnis der registrierten Unternehmen ein.	183/2005 Art. 9 Abs.3	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 48	Zulassung von Futtermittelbetrieben	basiert auf 183/2005	
	1 Wer eines der folgenden Futtermittel herstellt oder in Verkehr bringt, muss vom Bundesamt zugelassen sein: a. Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung: 1. ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, 2. zotechnische Zusatzstoffe, 3. technologische Zusatzstoffe der Gruppe Antioxidationsmittel, für welche ein Maximalgehalt oder eine andere Verwendungseinschränkung festgelegt sind, 4. Carotinoide und Xanthophylle; b. Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen: 1. Kokzidiostatika und Histomonostatika, 2. Wachstumsförderer, 3. Vitamin A und Vitamin D, 4. die Spurenelemente Kupfer und Selen.	FMV99 Art. 20a Abs. 1	
	2 Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Landwirtschaftsbetriebs Mischfuttermittel mit Zusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Zusatzstoffe enthalten, muss vom Bundesamt zugelassen sein: a. Kokzidiostatika und Histomonostatika; b. Wachstumsförderer.	FMV Art. 20a Abs. 2	
	3 Das Bundesamt erteilt die Zulassung, wenn sich anlässlich einer vorgängigen Besichtigung vor Ort erwiesen hat, dass die Betriebe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.	FMV Art. 20a Abs. 3	
	4 Die vom Bundesamt zugelassenen Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene vorgesehen ist, in ein Verzeichnis eingetragen.	FMV Art. 20a Abs.4 verändert gemäss 183/2005 Art.19 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 49	Anerkennung ausländischer Registrierungen und Zulassungen		
	Registrierungen und Zulassungen von Betrieben in Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über Futtermittel geschlossen hat, sind schweizerischen Registrierungen und Zulassungen gleichgestellt.	FMV Art. 20a Abs. 4bis	
Art. 50	Aussetzung der Registrierung oder Zulassung		
	Das Bundesamt setzt die Registrierung oder Zulassung eines Betriebes für eine, mehrere oder alle Tätigkeiten vorübergehend aus, wenn der Betrieb die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt. Die Aussetzung gilt, bis der Betrieb die Vorschriften wieder erfüllt. Werden sie nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, so gilt Artikel 51.	FMV Art. 20a Abs. 5	
Art. 51	Entzug der Registrierung oder Zulassung		
	Das Bundesamt entzieht einem Betrieb die Registrierung oder Zulassung für eine oder mehrere seiner Tätigkeiten, wenn: a. der Betrieb eine oder mehrere seiner Tätigkeiten einstellt; b. der Betrieb die für seine Tätigkeiten geltenden Bedingungen ein Jahr lang nicht erfüllt hat; c. es ernsthafte Mängel feststellt oder die Produktion in einem Betrieb wiederholt hat stilllegen müssen und das Futtermittelunternehmen noch immer nicht in der Lage ist, für die künftige Produktion angemessene Garantien zu bieten.	183/2005 Art. 15	
Art. 52	Änderungen der Registrierung oder Zulassung eines Betriebs		
	Das Bundesamt ändert auf Antrag die Registrierung oder Zulassung eines Betriebs, sofern der Betrieb seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Tätigkeiten zusätzlich zu denjenigen zu entwickeln, für die er zunächst registriert oder zugelassen wurde, oder Tätigkeiten, die diese ersetzen.	183/2005 Art.16	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 53	Befreiung von Besichtigungen vor Ort	183/2005 Art. 17	
	1 Das Bundesamt ist nicht verpflichtet, Besichtigungen vor Ort gemäss Artikel 48 Absatz 3 von Futtermittelunternehmen durchzuführen, die ausschliesslich als Händler tätig sind und die keine Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände aufbewahren.		
	2 Diese Futtermittelunternehmen legen dem Bundesamt eine Erklärung in der verlangten Form vor, mit der sie bestätigen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Futtermittel den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen.		
Art. 54	Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Betriebe		
	1 Das Bundesamt trägt die Betriebe , die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein.	183/2005 Art.19 Abs.1 und 2	Das steht schon in Art. 47 Abs. 3 resp. Art. 48 Abs. 4.
	2 Es hält die Eintragungen in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis in Übereinstimmung mit den Entscheidungen über die Aussetzung, den Entzug oder die Änderung der Registrierung oder Zulassung nach den Artikeln 50, 51 und 52 auf dem neuesten Stand.	183/2005 Art. 19 Abs. 3	
	3 Es veröffentlicht das nach Absatz 1 erstellte Verzeichnis der Betriebe.	183/2005 Art. 19 Abs. 7	
2. Abschnitt	Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis		
Art. 55	Ausarbeitung, Verbreitung und Anwendung von Leitlinien		
	1 Das Bundesamt fördert die Ausarbeitung, die Verbreitung und die Anwendung von nationalen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis im Futtermittelsektor sowie für die Anwendung der HACCP-Grundsätze gemäss Artikel 56.	183/2005 Art. 20 Abs. 1	
	2 Die Anwendung der nationalen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis ist freiwillig.	183/2005 Art. 20 Abs. 3	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 56	Nationale Leitlinien		
	1 Die nationalen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis werden von den Vertretern des Futtermittelsektors wie folgt ausgearbeitet und verbreitet: a. im Benehmen mit Vertretern von interessierten Anwendergruppen ; b. unter Berücksichtigung der einschlägigen Codes of practice des Codex Alimentarius.	183/2005 Art. 21 Abs. 1 FMV99 Art. 20e Abs. 6 und 7	Antrag: Art. 56 Abs. 1 a neu formulieren.
	2 Das Bundesamt prüft die nationalen Leitlinien, um sicherzustellen, dass sie: a. gemäss Absatz 1 ausgearbeitet wurden; b. in den betreffenden Sektoren durchführbar sind; und c. als Leitlinien die ordnungsgemässe Anwendung der Artikel 41, 42 und 44 in den betreffenden Sektoren und/oder für die betreffenden Futtermittel gewährleisten.	183/2005 Art. 21 Abs. 2	
	3 Das Bundesamt kann auf Gesuch hin die Anwendung gemeinschaftlicher Leitlinien genehmigen, die von den Behörden der EU bewilligt wurden.	183/2005 Art. 22	Unter der Voraussetzung, dass diese Leitlinien vollständig und ungekürzt dem Bundesamt zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
3. Abschnitt	Einfuhr von Futtermitteln		Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
Art. 57	Einfuhr von Futtermitteln		
	<p>1 Futtermittelunternehmen, die Futtermittel aus Ländern ausserhalb der EU einführen, stellen sicher, dass die Einfuhren nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:</p> <p>a. Das versendende Land ist in der Liste der Länder aufgeführt, aus denen Futtermittelleinfuhren vom Bundesamt zugelassen sind. Das Bundesamt stellt den interessierten Kreisen diese Liste zur Verfügung.</p> <p>b. Der versendende Betrieb ist in einer vom ausführenden Land nach den Anforderungen dieser Verordnung erstellten und ständig aktualisierten Liste aufgeführt.</p> <p>c. Das Futtermittel wurde vom versendenden Betrieb oder von einem anderen Betrieb, der in der in Buchstabe b genannten Liste aufgeführt ist, oder in einem Mitgliedland der EU hergestellt.</p> <p>d. Die Futtermittel entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestimmungen dieser Verordnung, 2. den vom Bundesamt als damit zumindest gleichwertig anerkannten Anforderungen, oder 3. den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und dem ausführenden Land abgeschlossenen Abkommens, sofern ein solches besteht. 	183/2005 Art. 23 Abs. 1	
	2 Zur Erstellung der Liste der ausführenden Länder und der versendenden Betriebe , die für die Einfuhr von Futtermitteln zugelassen sind, berücksichtigt das Bundesamt die von der EU veröffentlichten Verzeichnisse der versendenden Länder und Betriebe.		
	3 Das Bundesamt kann besondere Bestimmungen für die Kontrolle von eingeführten Futtermitteln erlassen.		
Art. 58	Schnellwarnsystem		
	Stellen Futtermittel, selbst wenn sie für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt dar, so kann das Bundesamt diese Informationen an die Behörden der Mitgliedländer der EU melden, wenn ein Abkommen den gegenseitigen Austausch dieser Informationen vorsieht.	183/2005 Art. 29	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
6. Kapitel	Gentechnisch veränderte Futtermittel		
Art. 59	Allgemeine Anforderungen		
	1 Futtermittel gemäss Artikel 5 Absatz 2 müssen den Anforderungen nach Artikel 7 genügen und dürfen: a. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben; b. die Anwender nicht irreführen; c. den Verbraucher nicht dadurch schädigen oder irreführen, dass die spezifischen Merkmale der tierischen Erzeugnisse beeinträchtigt werden; d. sich von den Futtermitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für Mensch und Tier mit sich brächte.	1829/2003 Art. 15	
	2 Niemand darf ein in Artikel 5 Absatz 2 genanntes Erzeugnis in Verkehr bringen, verwenden oder verarbeiten, das nicht über eine gemäss der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 erteilte Bewilligung verfügt.		
	3 Das Bundesamt bewilligt kein in Artikel 5 Absatz 2 genanntes Erzeugnis, wenn der Antragsteller nicht in geeigneter und ausreichender Weise nachgewiesen hat, dass es die in Artikel 7 und in der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 genannten Anforderungen erfüllt.	FMV99 Art.17 Abs. 3	
	4 Es berücksichtigt bei der Zulassung von bereits im Ausland zugelassenen Futtermittel- Ausgangserzeugnissen, die aus nicht vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, die Ergebnisse der Bewertungen der EU.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 60	Warenflusstrennung	FMV99 Art. 21	
	1 Wer Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, einführt, produziert oder in Verkehr bringt, hat Vorgaben festzulegen und Massnahmen zur Trennung des Warenflusses und zur Vermeidung von Vermischungen mit nicht gentechnisch veränderten Organismen zu treffen.		
	2 Zu diesem Zweck muss er oder sie über ein geeignetes System zur Qualitätssicherung verfügen, welches namentlich gewährleistet: a. die Identifikation von Punkten entlang des Warenflusses, an denen unerwünschte Vermischungen auftreten können; b. die Festlegung von Vorgaben und Massnahmen an den Punkten nach Buchstabe a, um unerwünschte Vermischungen zu vermeiden; c. die Durchführung von Massnahmen; d. die regelmässige Überprüfung des Systems auf seine Tauglichkeit; e. die geeignete Ausbildung der mit der Durchführung der Massnahmen beauftragten Personen; und f. die Dokumentation der Vorgaben und Massnahmen nach den Buchstaben a– e.		
	3 Dem Bundesamt ist auf Verlangen Einsicht in sämtliche Massnahmen der Qualitätssicherung zu gewähren.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 61	Informations- und Buchführungspflichten	FMV99 Art. 21a	
	<p>1 Wer als registrierungspflichtige Person nach Artikel 48 Ausgangsprodukte, Silierungszusätze, Diätfuttermittel, Zusatzstoffe oder Mischfuttermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, sowie Ausgangsprodukte, Silierungszusätze, Diätfuttermittel oder Mischfuttermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, einführt oder in Verkehr bringt, hat beim Inverkehrbringen dem Abnehmer:</p> <p>a. schriftlich mitzuteilen, dass das Produkt aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, solche enthält oder aus solchen hergestellt wurde;</p> <p>b. schriftlich die entsprechenden international anerkannten spezifischen Erkennungsmarker oder, falls solche fehlen, die Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale anzugeben.</p>		
	2 Die Angaben nach Absatz 1 sind bei jeder weiteren Phase des Inverkehrbringens dem Abnehmer schriftlich weiterzugeben.		
	3 Wer als registrierungspflichtiger Produzent oder registrierungspflichtige Person Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt wurden, einführt oder in Verkehr bringt, muss die Buchführungspflichten durchführen.		Der Begriff Produzent ist in diesem Zusammenhang unklar.
	4 Die Angaben nach den Absätzen 1–3 sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren und dem Bundesamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und abzugeben.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 62	Anforderungen an die Kennzeichnung		
	1 Vorbehaltlich der anderen Anforderungen der Gesetzgebung über die Kennzeichnung von Futtermitteln gelten für in Artikel 5 Absatz 2 genannte Futtermittel die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten spezifischen Kennzeichnungsanforderungen.	1829/2003 Art. 25 Abs. 1	
	2 Ein in Artikel 5 Absatz 2 genanntes Futtermittel darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sind.	1829/2003 Art. 25 Abs. 2	
	3 Sämtliche Futtermittel, aus denen sich ein bestimmtes Futtermittel zusammensetzt, müssen den folgenden Anforderungen genügen: a. Bei den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Futtermitteln ist der Zusatz „gentechnisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen. Alternativ kann dieser Passus in eine Fussnote zum Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden. Er ist in einer Schriftgrösse zu drucken, die mindestens so gross ist wie die Schriftgrösse im Verzeichnis der Futtermittel. b. Bei den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c genannten Futtermitteln ist der Zusatz „aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen. Alternativ kann dieser Passus in eine Fussnote zum Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden. Er ist in einer Schriftgrösse zu drucken, die mindestens so gross ist wie die Schriftgrösse im Verzeichnis der Futtermittel.	1829/2003 Art. 25 Abs. 2	
	c. Wie in der Bewilligung festgelegt, ist jedes Merkmal der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Futtermittel, das sich von den Merkmalen der entsprechenden herkömmlichen Erzeugnisse unterscheidet, anzugeben, so z. B.: 1. Zusammensetzung; 2. nutritive Eigenschaften; 3. vorgesehener Verwendungszweck; 4. Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Tierarten oder -kategorien. d. Wie in der Bewilligung festgelegt, ist jedes Merkmal oder jede Eigenschaft, wodurch das Futtermittel zu ethischen oder religiösen Bedenken Anlass geben könnte, anzugeben.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	4 Neben den in Absatz 3 Buchstaben a und b festgelegten Anforderungen und gemäss der Bewilligung sind auf der Etikettierung oder in den Begleitpapieren von Futtermitteln, die unter dieses Kapitel fallen und zu denen es kein entsprechendes herkömmliches Erzeugnis gibt, die entsprechenden Informationen über Art und Merkmale des betreffenden Futtermittels anzubringen.	1829/2003 Art. 25 Abs. 3	
	5 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.	1829/2003 Art. 24 Abs. 2	
Art. 63	Unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Verunreinigungen		
	Damit festgestellt werden kann, dass das Vorhandensein von GVO-Spuren unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Futtermittelunternehmen dem Bundesamt nachweisen können, dass sie alle geeigneten Massnahmen getroffen haben, um das Vorhandenseins derartiger Materialien zu vermeiden.	1829/2003 Art. 24 Abs. 3	Textfehler: Vorhandensein ohne "s"

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 64	Liste der gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte		
	1 Ausgangsprodukte , die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthalten oder aus solchen hergestellt wurden, sind zugelassen, wenn sie in der Liste der gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte (GVO-Futtermittelliste I) aufgeführt sind.	1829/2003 Art. 28	
	2 Das Bundesamt nimmt gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte in die GVO Futtermittelliste I auf, wenn sie: a. die Anforderungen nach Artikel 59 Absatz 1 erfüllen; b. die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 erfüllen, falls Ausgangsprodukte aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.		
	3 Die Zulassung ist auf 10 Jahre befristet. Sie wird auf Gesuch hin jeweils um 10 Jahre verlängert, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. Die Zulassung wird hinfällig, wenn vor Ablauf der Geltungsdauer kein Verlängerungsantrag eingereicht worden ist.		
	4 Das Bundesamt kann bereits im Ausland bewilligte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse , die aus nicht vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, nach einem vereinfachten Verfahren zulassen.		
	5 Das Bundesamt kann nach der Zulassung zusätzliche Daten verlangen und jederzeit die Zulassung begrenzen oder zurückziehen, wenn wesentliche nachteilige Nebenwirkungen oder Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt vermutet werden oder nachgewiesen sind.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 65	Liste der gentechnisch veränderten Zusatzstoffe		
	1 Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 5 Absatz 2 sind zugelassen, wenn sie in der Liste der gentechnisch veränderten Zusatzstoffe (GVO-Futtermittelliste II) aufgeführt sind.		
	2 Das Bundesamt nimmt gentechnisch veränderte Zusatzstoffe in die GVOFuttermittelliste II auf, wenn sie: a. die Anforderungen nach den Artikeln 25 und 59 Absatz 1 erfüllen; b. die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 erfüllen, falls sie aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.		
	3 Die Zulassung ist auf 10 Jahre befristet. Sie wird auf Gesuch hin jeweils um 10 Jahre verlängert, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. Die Zulassung wird hinfällig, wenn vor Ablauf der Geltungsdauer kein Verlängerungsantrag eingereicht worden ist.		
	4 Das Bundesamt ergänzt die Listen der Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 23 in den entsprechenden Gruppen mit Zusatzstoffen, die als GVO bewilligt sind. In der Eintragung muss die Bewilligung als GVO vermerkt sein.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 66	Futtermittel mit Spuren von gentechnisch veränderten Organismen		
	<p>1 Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen enthalten oder aus solchen Ausgangsprodukten hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:</p> <p>a. der Anteil der Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen höchstens 0,5 Massenprozent beträgt;</p> <p>b. der Produzent belegen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung unerwünschter Verunreinigungen ergriffen wurden; und</p> <p>c. die gentechnisch veränderten Organismen nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, das Vorhandensein von Spuren der gentechnisch veränderten Organismen in der EU toleriert wird oder die Organismen nach Artikel 23 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) toleriert werden.</p>	FMV99 Art.21b Abs. 1	
	<p>2 Weist eine Partie eines eingeführten Ausgangsprodukts unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen auf, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, so kann das Bundesamt das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die solche Spuren enthalten, auf Gesuch hin in Ausnahmefällen zulassen, wenn:</p> <p>a. der Anteil der Verunreinigung höchstens 0,5 Prozent beträgt;</p> <p>b. diese Organismen in Kanada oder den USA legal als Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen;</p> <p>c. geeignete Nachweismethoden und Referenzmaterialien verfügbar sind;</p> <p>d. der Gesuchsteller mithilfe geeigneter Massnahmen eine Verunreinigung von Lebensmitteln ausschliessen kann; und</p> <p>e. der Gesuchsteller die nötigen Angaben liefert, damit überprüft werden kann, ob die Bedingungen nach den Buchstaben a–d erfüllt sind.</p>	FMV99 Art.21b Abs. 2	
	<p>3 Das Bundesamt legt die erlaubten Toleranzen für Spuren gentechnisch veränderter Organismen fest, deren Zulassung aufgehoben wurde.</p>	FMV99 Art.21b Abs. 3	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
7. Kapitel	Vollzug		
Art. 67	Kompetenzen des Departements		
	1 Das Departement legt die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes vom zugesicherten Nährstoffgehalt (Toleranzen) fest.	FMV99 Art. 24a	Ist in FMBV Anhang 7 geregelt. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Es kann Probenahme- und Analysevorschriften erlassen.	FMV99 Art. 24b	Ist in FMBV Anhang 9 geregelt. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	3 Es bestimmt die Methode zur Berechnung des Nährwertes von Mischfuttermitteln.		Ist in FMBV Anhang 1.4 geregelt.
	4 Es kann Anforderungen an den Transport von Futtermitteln festlegen.		
Art. 68	Kompetenzen des Bundesamtes		
	1 Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das Bundesamt diese Verordnung. Es bewilligt insbesondere die Futtermittel und kontrolliert die Futtermittel sowie die Unternehmen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs der Futtermittel.	FMV99 Art.25 Abs. 1	Hier steht "das Bundesamt bewilligt die Futtermittel", beisst sich mit Ausführungen zum Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse. Da die VSF den Antrag stellt, den bisherigen Anhang 1 der FMBV99 weiterzuführen, hat Art. 68 Abs. 1 des BLW-Entwurfes seine Berechtigung.
	2 Das Bundesamt kann Proben nehmen oder einfordern und sie untersuchen oder untersuchen lassen.	FMV99 Art.25 Abs. 2	
	3 Es kann jährlich pro Produkt eine Probe oder mehrere Proben untersuchen oder untersuchen lassen, wenn das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt; die Untersuchungskosten gehen zulasten des Unternehmens oder der Person, welches bzw. welche die Futtermittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, verarbeitet oder konfektioniert.	FMV99 Art.25 Abs. 4	
	4 Für Proben, die nicht unentgeltlich abgegeben werden, ist der handelsübliche Preis zu zahlen. Keine Entschädigung erhalten Unternehmen oder Personen, welche die kontrollierten Futtermittel gewinnen, herstellen, importieren, neu verpacken, verarbeiten oder konfektionieren.	FMV99 Art.25 Abs. 3	
	5 Das Bundesamt kann die Anhänge der Futtermittel-Buchverordnung vom xx xxxx 2010 an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind.		
	6 Das Bundesamt kann die Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 23 Absatz 1 ändern.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 69	Anforderungen an die Kontrollen		
	1 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.	Verweist auf EU-Recht (882/2004)	
	2 Das Bundesamt sorgt insbesondere dafür, dass: a. die Kontrollen regelmässig und risikogerecht sowie nach dokumentierten Verfahren durchgeführt werden, die Gewähr für eine einheitliche Qualitätskontrolle bieten; b. eine wirksame Koordination mit den zuständigen Behörden gewährleistet ist, wenn die Einhaltung dieser Verordnung zusammen mit der Einhaltung anderer Bestimmungen kontrolliert werden kann; c. die mit der amtlichen Analyse der Futtermittel betrauten Laboratorien nach den international genehmigten Verfahren arbeiten und anerkannte Analysemethoden verwenden; d. angemessene Massnahmen angeordnet werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten sind; e. ein Kontroll- und ein Krisenplan zur Verfügung stehen; f. die Kontrollen grundsätzlich ohne Voranmeldung durchgeführt werden; g. geeignete und korrekt instand gehaltene Anlagen und Ausrüstungen zur Verfügung stehen, dank denen das Personal die amtlichen Kontrollen wirksam und effizient durchführen kann.	FMV99 Art. 25a Abs. 1	
	3 Es nimmt interne Audits vor oder veranlasst externe Audits und trifft unter Berücksichtigung der Ergebnisse die entsprechenden Massnahmen um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht sind. Diese Audits werden unabhängig geprüft und transparent durchgeführt.	FMV99 Art. 25a Abs. 2	

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 70	Anforderungen an die Laboratorien		
	1 Die mit der amtlichen Analyse von Futtermitteln betrauten Laboratorien müssen akkreditiert sein und ihre Tätigkeit gemäss der europäischen Norm EN ISO/CEI 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ ausüben.	FMV99 Art. 25b	
	2 Unter den Laboratorien, die amtliche Aufgaben wahrnehmen, benennt das Bundesamt mittels Verfügung nationale Referenzlaboratorien (NRL) für Futtermittel. Diese Benennung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG).		
	3 Das Departement bestimmt die Analysearten, mit denen die in Absatz 2 genannten NRL für Futtermittel betraut werden. Es legt die Voraussetzungen für diese Benennung fest.		Ist in FMBV Anhang 5.2 geregelt.
	4 Es regelt die Aufgaben der NRL.		Ist in FMBV Anhang 5.1 geregelt.
	5 Die Tätigkeit der NRL unterliegt einer regelmässigen Beurteilung durch das Bundesamt.		
	6 Das Bundesamt kann einem Laboratorium, das einer oder mehrerer seiner Aufgaben und Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr erfüllt, jederzeit den Status als nationales Referenzlaboratorium entziehen.		
	7 Es veröffentlicht ein Verzeichnis der von ihm benannten NRL.		
Art. 71	Zusammenarbeit der Behörden	FMV99 Art. 26	
	1 Die Zollorgane können vom Bundesamt für die Kontrolltätigkeit beigezogen werden.		
	2 Beim Vollzug von Vorschriften über Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das Bundesamt das Verfahren unter Beizug des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Das Bundesamt entscheidet mit Zustimmung des BAFU und des BAG.		
	3 Beim Vollzug von Vorschriften über andere als in Absatz 2 aufgeführte Futtermittel richtet sich die Mitwirkung des BAFU nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.		

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 72	Anhörung des Schweizerischen Heilmittelinstituts	FMV99 Art. 27	
	Auf dem Gebiet der Zusatzstoffe ist das Schweizerische Heilmittelinstitut als beratendes Organ anzuhören: a. in grundsätzlichen Fragen bezüglich Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung, sofern das Bundesamt entscheiden muss; b. in Fragen der Abgrenzung solcher Zusatzstoffe von Tierarzneimitteln.		
Art. 73	Zusammenarbeit mit Kontrollstellen	FMV99 Art. 27a	
	1 Das Bundesamt kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen an Kontrollstellen delegieren, die gemäss der europäischen Norm ISO/IEC 17020 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ oder gemäss einer anderen Norm mit einem engeren Bezug zu den betreffenden übertragenen Aufgaben akkreditiert sind.		
	2 Es sorgt dafür, dass diese Stellen: a. über qualifiziertes und erfahrenes Personal, Infrastrukturen und Arbeitsverfahren verfügen, die eine unparteiische und einwandfreie Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung gewährleisten; b. die Kontrollresultate auf angemessene Weise übermitteln.		
	3 Es kann in Weisungen Pflichten und Anforderungen für die Stellen und die Kontrollen festlegen.		
	4 Es veranlasst Audits oder Inspektionen dieser Stellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass die Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäss ausführen, so kann die Übertragung rückgängig gemacht werden. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemassnahmen trifft.		
Art. 74	Umsatzstatistik	FMV99 Art. 28	
	Auf Ersuchen des Bundesamtes sind alle Futtermittelunternehmen, welche Futtermittel produzieren, in Verkehr bringen oder einführen, dazu verpflichtet, Angaben über ihre in Verkehr gebrachten Mengen zu machen.		
			FMV99 Art. 28a "Vertrauliche Behandlung von Angaben" wurde weggelassen. Antrag: Der bisherige Art. 28a der FMV99 ist unverändert in die die FMV10 zu übernehmen.

Artikel	Futtermittelverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
8. Kapitel	Schlussbestimmungen		
Art. 75	Aufhebung bisherigen Rechts		
	Die Verordnung vom 26. Mai 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) wird aufgehoben.		
Art. 76	Bestehende Zulassungen		
	Sofern nichts anderes bestimmt ist, bleiben die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zulassungen, für Zusatzstoffe gültig.		
Art. 77	Gültigkeit der bestehenden Betriebsregistrierungen und -zulassungen		
	Sofern nichts anderes bestimmt ist, bleiben die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Betriebsregistrierungen und -zulassungen gültig.		
Art. 78	Nach bisherigem Recht gekennzeichnete und verpackte Futtermittel		
	Futtermittel, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen bis zum 31. August 2011 in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände auf dem Markt bleiben.		
Art. 79	Inkrafttreten		
	Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		